

Ansprechpartner im Arbeitsschutz

Folgende Ansprechpartner haben den Auftrag, Sie in allen Fragen des Arbeitsschutzes zu unterstützen und zu beraten:

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte
- Ihre Berufsgenossenschaft
- Die für Ihren Betrieb zuständige staatliche Arbeits-schutzbehörde

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Jeder Unternehmer muss dafür sorgen, dass sein Betrieb betriebsärztlich und sicherheitstechnisch betreut wird. Das schreibt das Arbeitssicherheitsgesetz vor.

Wie diese Betreuung konkret im Betrieb umgesetzt wird, regeln die Berufsgenossenschaften für die ihnen angeschlossenen Betriebe in der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

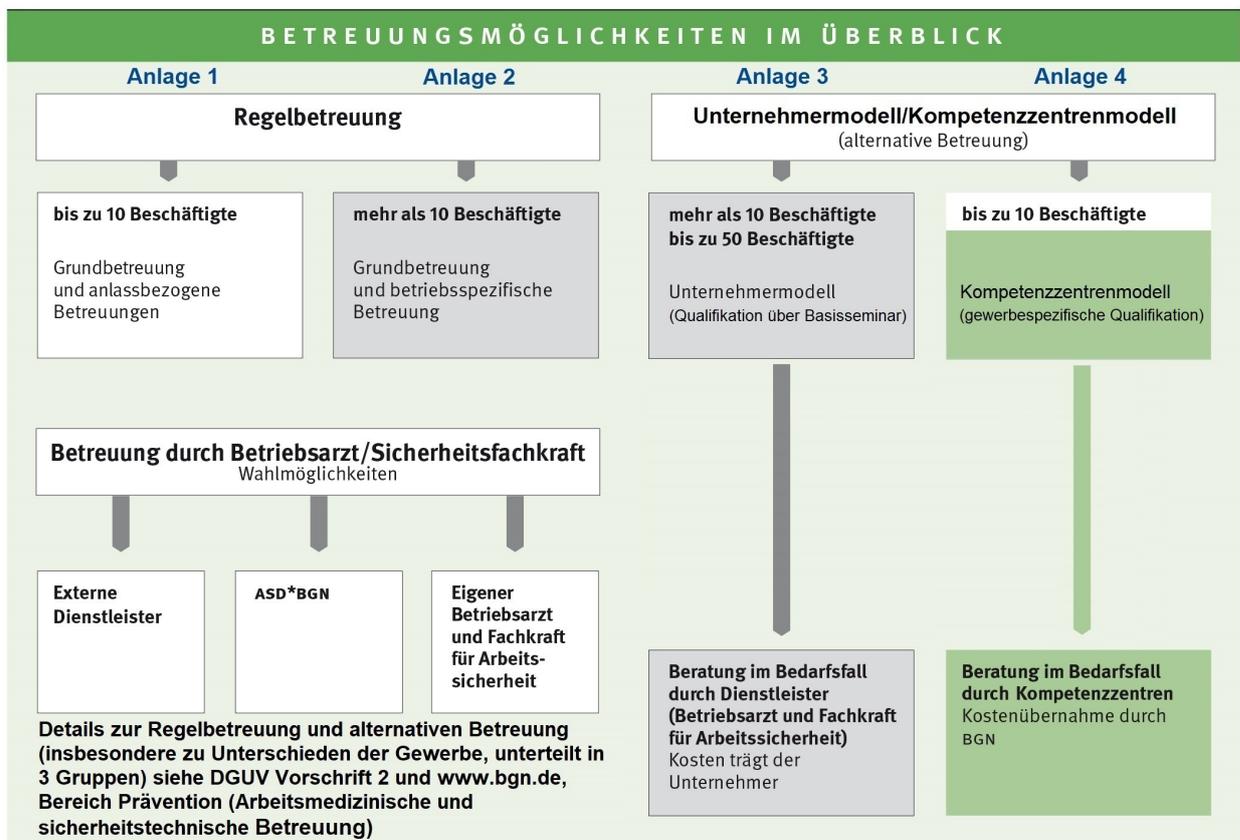
(DGUV Vorschrift 2). Diese Vorschrift gilt für alle Betriebe. Es besteht also eine gesetzliche Betreuungspflicht.

Die Art und der Umfang der notwendigen Betreuung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der im Betrieb tätigen Beschäftigten. Dabei wird im Kleinst- und Kleinbetriebsbereich unterschieden zwischen Betrieben mit

- bis zu 10 Beschäftigten (bzw. weniger als insgesamt 16.000* Mitarbeiter-Arbeitsstunden im Jahr) und
- mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten (bzw. mehr als 16.000* und weniger als insgesamt 80.000* Mitarbeiter-Arbeitsstunden im Jahr)

* zu Grunde gelegt wird der aktuelle Vollarbeiterwert

Eine Übersicht zu den Betreuungsmöglichkeiten finden Sie nachfolgend.



Für alle Betriebe gilt:

Betriebe, die es versäumt haben, die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung innerhalb von 6 Monaten nach dem Anschluss bei der BGN schriftlich nachzuweisen werden automatisch vom Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst der BGN (ASD*BGN) betreut. Eine Befreiung vom Anschluss kann

jederzeit (monatlich) erfolgen. Sie müssen jedoch nachweisen, dass Sie anderweitig betreut werden.

Ihre Entscheidung ist aktuell schon auf die alternative Betreuung gefallen (bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten inklusive kostenfreier KPZ-Beratung).

Sie haben noch Fragen? Bitte melden Sie sich bei uns:

Betreuung in Betrieben	Telefon	Fax
Alternative Betreuung - mit bis zu 10 Beschäftigten - mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigte	0621 44563333 0621 44563333	0800 197755316725 0800 197755316725
Regelbetreuung - durch den ASD*BGN - Freistellung vom ASD*BGN	0621 44562678 0621 44563535	0800 197755317111 0800 197755316728

Ihre Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) ist die gesetzliche Unfallversicherung für Versicherte in der Nahrungsmittelbranche und des Gastgewerbes.

Die gesetzliche **Unfallversicherung** ist ein Zweig der **Sozialversicherung**. Diese umfasst auch die gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung ist - ebenso wie die anderen Versicherungszweige - eine Pflichtversicherung.

Für die gewerbliche Wirtschaft sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die **gewerblichen Berufsgenossenschaften**. Das sind fachlich, nach Gewerbezweigen gegliederte Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen die Unternehmer der einzelnen Gewerbezweige für die Zwecke der Unfallversicherung zusammengeschlossen sind.

Die Berufsgenossenschaften haben die Aufgabe, **Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten** und die **Verletzten/ Erkrankten** sowie ihre Hinterbliebenen zu **entschädigen**.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen **binnen einer Woche nach Beginn bei der Berufsgenossenschaft anzumelden**. In manchen Branchen besteht eine Sofortmeldepflicht (§ 28 a Abs. 4 SGB IV). Hierzu gehören das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, das Schaustellergewerbe und die Fleischwirtschaft. Wer diese Sofortmeldepflicht nicht erfüllt, leistet Schwarzarbeit bzw. unterstützt diese (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung).

Ferner hat der Unternehmer Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens, jede Erweiterung oder Einstellung des Unternehmens oder von Unternehmensteilen, Änderungen von Voraussetzungen für die Gefahrklassenzuordnung, den Wechsel des Unternehmers, den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers und die Änderung der Rechtsform des Unternehmens **binnen vier Wochen** schriftlich dem Geschäftsbereich Mitglieder und Beitrag mitzuteilen (Kontaktdaten siehe nachfolgend).

Schriftwechsel mit der Berufsgenossenschaft

Schriftwechsel führen Sie mit folgenden Abteilungen:

Geschäftsbereich Prävention	Geschäftsbereich Mitglieder und Beitrag
Dynamostraße 7–11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 3517 Telefax: 0800 197755 316 721 E-Mail: praevention@bgn.de	Dynamostraße 7–11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 1581 Telefax: 0800 197755 313 233 E-Mail: beitrag@bgn.de
Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst (ASD*BGN)	
Dynamostraße 7–11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 2678 Telefax: 0800 197755 317 111 E-Mail: asd@bgn.de	

Geschäftsbereich Prävention Außenstellen

TAD = Technischer Aufsichtsdienst GS = Gesundheitsschutz		
Dortmund Hansbergstraße 28 44141 Dortmund Telefon: TAD 0231 17634-5601	TAD	Fax: 0800 1977553-16230 E-Mail: praevention-dortmund@bgn.de
Dresden Wiener Straße 132 A 01219 Dresden Telefon: TAD 0351 87731-0 GS 0351 87727-0	TAD GS	Fax: 0800 1977553-16270 E-Mail: praevention-dresden@bgn.de Fax: 0800 1977553-16360 E-Mail: gs_praevention_erfurt_dresden@bgn.de
Erfurt Lucas-Cranach-Platz 2 99097 Erfurt Telefon: TAD 0361 4391-4821 GS 0361 4391-4801	TAD GS	Fax: 0800 1977553-16260 E-Mail: praevention-erfurt@bgn.de Fax: 0800 1977553-16360 E-Mail: gs_praevention_erfurt_dresden@bgn.de
München Am Knie 8 81241 München Telefon: TAD 089 89466-5980/-81 GS 089 89466-5820	TAD GS	Fax: 0800 1977553-16210 E-Mail: praevention-muenchen@bgn.de Fax: 0800 1977553-16310 E-Mail: gs_praevention_muenchen@bgn.de
Hamburg Schwarzenbergstraße 21 21073 Hamburg Telefon: TAD 040 3202739-110	TAD	Fax: 0800 1977553-16200 E-Mail: praevention-hamburg@bgn.de

<p>Hannover Tiergartenstraße 109–111 30559 Hannover Telefon: TAD 0511 23560-5420 GS 0511 23560-5400</p>	<p>TAD GS</p>	<p>Fax: 0800 1977553-16240 E-Mail: praevention-hannover@bgn.de Fax: 0800 1977553-16340 E-Mail: gs_praevention_hannover@bgn.de</p>
<p>Kamen-Heeren Südfeld 1a 59174 Kamen-Heeren Telefon: GS 02307 92488-40</p>	<p>GS</p>	<p>Fax: 0800 1977553-16330 E-Mail: gs_praevention_kamen-heeren@bgn.de</p>
<p>Mainz Lortzingstraße 2 55127 Mainz Telefon: TAD 06131 785-384/-644 GS 06131 785-297</p>	<p>TAD GS</p>	<p>Fax: 0800 1977553-16820 E-Mail: praevention-mainz@bgn.de Fax: 0800 1977553-16380 E-Mail: gs_praevention_mainz@bgn.de</p>
<p>Mannheim Dynamostraße 7–11 68165 Mannheim Telefon: TAD 0621 4456-3422 GS 0621 4456-3195</p>	<p>TAD GS</p>	<p>Fax: 0800 1977553-16721 E-Mail: pm-dok-praevention@bgn.de Fax: 0800 1977553-16300 E-Mail: gs_praevention_mannheim@bgn.de</p>
<p>Nürnberg Passauer Straße 7 90480 Nürnberg Telefon: TAD 0911 40079-0</p>	<p>TAD</p>	<p>Fax: 0800 1977553-16280 E-Mail: praevention-nuernberg@bgn.de</p>
<p>Berlin Fregestraße 44 12161 Berlin Telefon: TAD 030 85105-5200 GS 030 85105-5219</p>	<p>TAD GS</p>	<p>Fax: 0800 1977553-16250 E-Mail: praevention-berlin@bgn.de Fax: 0800 1977553-16250 E-Mail: gs_praevention_berlin@bgn.de</p>

Die **Unfallmeldungen und Zuschriften in Unfallsachen** sind unmittelbar an den zuständigen Standort zu richten.

Standort finden Sie nach Eingabe Ihrer Postleitzahl auf www.bgn.de/versicherung-leistungen/service.

Zuständig ist derjenige, in dessen Bereich der Verletzte zum Unfallzeitpunkt gewohnt hat. Den für Sie zuständigen

Zuständigkeiten für Versicherungsfälle:

● Regionaldirektion Süd
 Dynamostraße 7-11
 68165 Mannheim

Am Knie 8
 81241 München

● Regionaldirektion West
 Hansbergstraße 28
 44141 Dortmund

Lortzingstraße 2
 55127 Mainz

● Regionaldirektion Nord-Ost
 Fregestraße 44
 12161 Berlin

Tiergartenstraße 109-111
 30559 Hannover

Lucas-Cranach-Platz 2
 99097 Erfurt

Regionaldirektion Süd	Standort München
Bayern, Baden-Württemberg, südlicher Teil von Rheinland-Pfalz und Saarland	Am Knie 8 81241 München Telefon: 089 89466 0 Telefax: 0800 1977553 19100 E-Mail: rd.sued@bgn.de
	Standort Mannheim
	Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 0 Telefax: 0800 1977553 19200 E-Mail: rd.sued@bgn.de

Regionaldirektion West	Standort Dortmund
Nordrhein-Westfalen, westlicher Teil von Niedersachsen, Nördliches Rheinland-Pfalz und Hessen	Hansbergstraße 28 44141 Dortmund Telefon: 0231 17634 0 Telefax: 0800 1977553 19300 E-Mail: rd.west@bgn.de
	Standort Mainz Lortzingstraße 2 55127 Mainz Telefon: 06131 785 0 Telefax: 0800 1977553 19700 E-Mail: rd.west@bgn.de
Regionaldirektion Nord-Ost	Standort Berlin
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen	Fregestraße 44 12161 Berlin Telefon: 030 85105 0 Telefax: 0800 1977553 19500 E-Mail: rd.nord-ost@bgn.de
	Standort Erfurt Lucas-Cranach-Platz 2 99097 Erfurt Telefon: 0361 4391 4840 Telefax: 0800 1977553 19600 E-Mail: rd.nord-ost@bgn.de
	Standort Hannover Tiergartenstraße 109–111 30559 Hannover Telefon: 0511 23560 0 Telefax: 0800 1977553 19400 E-Mail: rd.nord-ost@bgn.de
Ausland	Hauptverwaltung der BGN
Hat der Verletzte seinen Wohnsitz im Ausland, richten Sie bitte Unfallmeldungen und Schriftsätze an:	Dynamostraße 7–11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 1478 Telefax: 0800 197755 319 010 E-Mail: ausland@bgn.de

BGN-Unfallmeldung bei einem tödlichen Unfall oder Massenunfall

Für die sofortige Unfallmeldung bei **tödlichen Unfällen** oder **schweren Schadensfällen** (z. B. Explosionen, Brände, Einstürze) hat die BGN eine Hotline eingerichtet unter der die diensthabende Aufsichtsperson zu

erreichen ist, die dann alles Notwendige veranlasst. Von der sofortigen Benachrichtigungspflicht ausgenommen sind Verkehrsunfälle.

Während der Dienstzeiten	
Montag–Freitag 08:00–16:00 Uhr	Telefon: 0621 4456 3517
Außerhalb der Dienstzeiten	
Telefon: 0621 4456 666	

Ihre staatliche Arbeitsschutzbehörde

Die Gewerbeaufsicht ist zuständig für die Einhaltung von Vorschriften des Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutzes. In einzelnen Bundesländern wird die Gewerbeaufsicht auch als Amt für Arbeitsschutz oder als Staatliches Umweltamt bezeichnet.

Die Berufsgenossenschaften befassen sich vorrangig mit den Belangen der bei ihnen versicherten Arbeitnehmer und ihrer Arbeitsbedingungen. Das Arbeitsfeld der Gewerbeaufsicht beinhaltet darüber hinaus den Schutz der breiten Öffentlichkeit.

Die Berufsgenossenschaften setzen bundeseinheitlich vorwiegend das branchenspezifische berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk um (z.B. Arbeiten in Gaststätten [DGUV Regel 110-001], Arbeiten in der Fleischwirtschaft [DGUV Regel 110-008]), während die Gewerbeaufsichtsämter den staatlichen Arbeitsschutz auf Ebene der Bundesländer vollziehen (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz).

Grundsätzlich können aber Defizite im Arbeitsschutz sowohl von der Berufsgenossenschaft wie auch von der Gewerbeaufsicht beanstandet werden.

UNFALLANZEIGE

1 Name und Anschrift des Unternehmens

2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers

3 Empfänger/-in

4 Name, Vorname der versicherten Person

5 Geburtsdatum : Tag : Monat : Jahr

6 Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

7 Geschlecht

Männlich Weiblich

8 Staatsangehörigkeit

9 Leiharbeiter/-in

Ja Nein

10 Auszubildende/-r

Ja Nein

11 Die versicherte Person ist

Unternehmer/-in

mit der Unternehmerin/
dem Unternehmer:

Gesellschafter/-in
Geschäftsführer/-in

verheiratet
 in eingetragener
Lebenspartnerschaft lebend
 verwandt

12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung
besteht für Wochen

13 Krankenkasse (Name, PLZ, Ort)

14 Tödlicher Unfall?

Ja Nein

15 Unfallzeitpunkt

Tag : Monat : Jahr : Stunde : Minute

16 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)

17 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (Verlauf, Bezeichnung des Betriebsteils, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffen)

Die Angaben beruhen auf der Schilderung der versicherten Person anderer Personen

18 Verletzte Körperteile

19 Art der Verletzung

20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift)

War diese Person Augenzeugin/Augenzeuge
des Unfalls?

Ja Nein

21 Erstbehandlung:

Name und Anschrift der Ärztin/des Arztes oder des Krankenhauses

22 Beginn und Ende der Arbeitszeit der versicherten
Person

: Stunde : Minute : : Stunde : Minute

Beginn : : : Ende : : :

23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als

24 Seit wann bei dieser Tätigkeit?

Monat : Jahr

25 In welchem Teil des Unternehmens ist die versicherte Person ständig tätig?

26 Hat die versicherte Person die Arbeit eingestellt?

Nein Sofort Später, am : Tag : Monat : Stunde

27 Hat die versicherte Person die Arbeit wieder aufgenommen?

Nein Ja, am : Tag : Monat : Jahr

28 Datum

Unternehmer/-in (Bevollmächtigte/-r)

Betriebsrat (Personalrat)

Telefon-Nr. für Rückfragen

I. Erläuterungen zur Unfallanzeige

Wer muss den Unfall anzeigen?	Unternehmerinnen und Unternehmer. Diese können auch Personen bevollmächtigen die Unfallanzeige zu erstatten.
Wann ist ein Unfall anzuzeigen?	Arbeitsunfälle und Wegeunfälle (z. B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) sind anzuzeigen, wenn sie zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen oder zum Tod der versicherten Person führen.
Wer erhält die Unfallanzeige?	<ul style="list-style-type: none">– Der zuständige Unfallversicherungsträger (UV-Träger).– Unterliegt das Unternehmen der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht (bei landwirtschaftlichen Betrieben, nur soweit sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen), ist ein Exemplar an die für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt, Amt für Arbeitsschutz) zu senden.– Unterliegt das Unternehmen der bergbehördlichen Aufsicht, erhält die zuständige untere Bergbehörde ein Exemplar.– Ein Exemplar bleibt zur Dokumentation im Unternehmen.– Ein Exemplar erhält der Betriebsrat (Personalrat), falls vorhanden. Die Unfallanzeige ist vom Betriebsrat (Personalrat) mit zu unterzeichnen.
Wer ist zu informieren?	<ul style="list-style-type: none">– Versicherte Personen sind auf Ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Unfallanzeige verlangen können.– Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und -ärzte.
Wie ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Per Post oder online, wenn der UV-Träger dies anbietet.
Welche Frist gilt für die Unfallanzeige?	Innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis vom Unfall.
Was ist bei schweren Unfällen, Massenunfällen und Todesfällen zu beachten?	Tödliche Unfälle, Massenunfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind sofort per Telefon, Fax oder E-Mail dem zuständigen UV-Träger und ggf. der zuständigen staatlichen Behörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt, untere Bergbehörde) zu melden.

II. Erläuterungen zu einzelnen Fragen der Unfallanzeige

- 2 Anzugeben ist die Unternehmensnummer (Mitgliedsnummer) beim UV-Träger (z. B. enthalten im Beitragsbescheid oder im Bescheid über die Zuständigkeit).
- 9 Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind im Unternehmen tätige Beschäftigte einer Zeitarbeitsfirma oder eines Personaldienstleisters. Es liegt ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor.
- 11 Hier sind Angaben zu machen, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer eine natürliche Person ist, auf die sich das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil auswirkt (z. B. Einzelunternehmerin oder persönlich haftender Gesellschafter einer OHG). Das Feld „verwandt“ ist auch dann anzukreuzen, wenn die versicherte Person mit der Unternehmerin oder dem Unternehmer bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder deren bzw. dessen Pflegekind ist.
- 13 Bei gesetzlicher Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld genügen Name, PLZ und Ort der Kasse; in anderen Fällen bitte Art der Versicherung angeben (z. B. Privatversicherung, Krankenversicherung für Rentnerinnen und Rentner, Familienversicherung, freiwillige Versicherung bei gesetzlicher Krankenkasse).

II. Erläuterungen zu einzelnen Fragen der Unfallanzeige

- 17 Hier soll der Unfall mit seinen näheren Umständen detailliert geschildert werden: Wo, wie, warum, unter welchen Umständen? Beteiligte Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder Gefahrstoffe? Insbesondere auf die folgenden Punkte ist einzugehen:
- Betriebsteil, in dem sich der Unfall ereignete: z. B. Büro, Schlosserei, Verkaufstheke, Betriebshof, Gewächshaus, Stall
 - Tätigkeit, die die verletzte Person ausübte: z. B. ... bediente eine Kundin, ... trug Unterlagen zum Konstruktionsbüro, ... schlug einen Bolzen heraus, ... entlud Lieferwagen,... reparierte Maschine
(Art, Hersteller, Typ, Baujahr)
 - Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen (Was löste den Unfall aus, welche Arbeitsmittel wurden benutzt, an welchen Maschinen und Anlagen wurde gearbeitet?); z. B.:
 - beugte sich zu weit zur Seite, dadurch rutschte die Leiter weg und die Person stürzte 3 m in die Tiefe,
 - verkantete das Holz und wurde von der Holzkreissäge (Hersteller, Typ, Baujahr) erfasst,
 - rutschte aus, weil auf dem Boden Abfall/Schmutz/Öl/Dung lag.
- Waren Arbeitsbedingungen wie Hitze, Kälte, Lärm, Staub, Strahlung gegeben, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?
- Wurde mit Gefahrstoffen umgegangen, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?
- Die Unfallschilderung können Sie auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt fortsetzen. Sie können auch Skizzen zur Erläuterung des Unfallverlaufs beifügen.
- 18 Beispiele: rechter Unterarm, linker Zeigefinger, linker Fuß und rechte Kopfseite
- 19 Beispiele: Prellung, Knochenbruch, Verstauchung, Verbrennung, Platzwunde, Schnittverletzung
- 23 Hier einsetzen z. B. Einzelhandelskaufmann, Buchhalterin, Maurer, Mechatronikerin, Pflegefachkraft, Landwirt, Gärtnerin, und nicht „Arbeiter“, „Angestellte“ oder „Unternehmerin
- 25 Beispiele: Büro, Lager, Schlosserei, Labor, Lebensmittelabteilung, Fabrikhof, Bauhof

I. Erläuterungen zur Anzeige des Unternehmens bei Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit

Die frühzeitige Anzeige über Anhaltspunkte für eine Berufskrankheit (BK) liegt vor allem im Interesse der versicherten Person. Je früher der Unfallversicherungsträger (UV-Träger) von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer BK Kenntnis erhält, desto eher kann das Feststellungsverfahren zur Prüfung von Leistungsansprüchen (Individualprävention, Rehabilitation, Leistungen in Geld etc.) beginnen. Ein sorgfältiges und vollständiges Ausfüllen erspart der versicherten Person Verzögerungen im Feststellungsverfahren.

Informationen zu Berufskrankheiten und die aktuelle BK-Liste finden Sie unter <http://www.dguv.de/de/versicherung/berufskrankheiten/index.jsp>.

Haben die Unternehmerinnen oder Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei versicherten Personen ihrer Unternehmen eine BK vorliegen könnte, sind sie nach § 193 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) **gesetzlich** verpflichtet, dies dem UV-Träger anzuzeigen.

Wer muss die BK-Anzeige erstatten?

Unternehmerinnen und Unternehmer. Diese können auch Personen bevollmächtigen die BK-Anzeige zu erstatten.

Wann ist eine BK-Anzeige zu erstatten?

Die BK-Anzeige ist zu erstatten, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer bzw. die oder der Bevollmächtigte aufgrund des persönlichen Kenntnisstandes Anhaltspunkte dafür hat, dass eine BK vorliegen könnte. Seit Inkrafttreten des SGB VII am 01.01.1997 ist die unternehmerische Anzeigepflicht in § 193 Abs. 2 SGB VII geregelt. Die BK-Anzeige ist hiernach nicht erst **bei Vorliegen** einer BK zu erstatten, sondern bereits bei Vorhandensein **von Anhaltspunkten**. Schon Hinweise auf die Möglichkeit einer BK (am Arbeitsplatz der versicherten Person kommen Stoffe bzw. Einwirkungen vor, die mit der aufgetretenen Krankheit in einem Zusammenhang stehen können) reichen aus, um die Anzeigepflicht zu begründen. Nur wenn der UV-Träger zu einem frühen Zeitpunkt von dem Krankheitsfall erfährt, kann er vorbeugend tätig werden.

Für jeden Erkrankungsfall ist eine gesonderte BK-Anzeige auszufüllen. Auch wenn die BK plötzlich wie ein Arbeitsunfall auftritt, ist die BK-Anzeige und nicht die Unfallanzeige zu verwenden.

Wer erhält die BK-Anzeige?

- Der zuständige UV-Träger.
- **Ein Exemplar** bleibt zur Dokumentation im Unternehmen.
- **Ein Exemplar** erhält der Betriebsrat (Personalrat), falls vorhanden.
Die BK-Anzeige ist vom Betriebsrat (Personalrat) mit zu unterzeichnen.

Wer ist von der BK-Anzeige zu informieren?

- **Versicherte Personen**, für die eine BK-Anzeige erstattet wird, sind auf ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der BK-Anzeige verlangen können.
- **Fachkraft für Arbeitssicherheit**
- **Betriebsärztin oder Betriebsarzt**

Wie ist die BK-Anzeige zu erstatten?

Per Post oder online, wenn der UV-Träger dies anbietet.

Welche **Frist** gilt für die BK-Anzeige?

Innerhalb von 3 Tagen nachdem die Unternehmerin oder der Unternehmer von den Anhaltspunkten für eine BK Kenntnis erlangt hat.

Was ist bei **Todesfällen**, besonders **schweren Berufskrankheiten** oder **Massenerkrankungen** zu beachten?

Todesfälle, besonders schwere Berufskrankheiten (wie z. B. Krebserkrankungen) und Massenerkrankungen sind **sofort** per Telefon, Fax oder E-Mail dem zuständigen UV-Träger zu melden.

II. Erläuterungen zu einzelnen Fragen der BK-Anzeige

- 2 Anzugeben ist die Unternehmensnummer (Mitgliedsnummer) beim UV-Träger (z. B. enthalten im Beitragsbescheid oder im Bescheid über die Zuständigkeit).
- 9 Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind im Unternehmen tätige Beschäftigte einer Zeitarbeitsfirma oder eines Personaldienstleisters. Es liegt ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor.
- 11 Hier sind Angaben zu machen, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer eine natürliche Person ist, auf die sich das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil auswirkt (z. B. Einzelunternehmerin oder persönlich haftender Gesellschafter einer OHG). Das Feld „verwandt“ ist auch dann anzukreuzen, wenn die versicherte Person mit der Unternehmerin oder dem Unternehmer bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder deren bzw. dessen Pflegekind ist.
- 13 Bei gesetzlicher Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld genügen Name, PLZ und Ort der Kasse; in anderen Fällen bitte Art der Versicherung angeben (z. B. Privatversicherung, Krankenversicherung für Rentnerinnen und Rentner, Familienversicherung, freiwillige Versicherung bei gesetzlicher Krankenkasse).
- 14 Es sollen die Krankheitserscheinungen und die Art der aufgetretenen Veränderungen/Beeinträchtigungen möglichst konkret beschrieben werden.
- 15 Anzugeben sind diejenigen Stoffe, Einwirkungen oder Tätigkeiten, die mit den unter 14 beschriebenen Krankheitserscheinungen in Verbindung stehen können (z. B. Lärm, Feuchtarbeit, Asbest, Lösungsmittel etc.).
- 17 Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz sind Gefährdungsbeurteilungen gesetzlich vorgesehen und daher, soweit vorhanden immer beizufügen.

Gutscheine

- Fahrsicherheitstraining
- Eco Safety Training
- Fahrrad- bzw. Pedelecseminar

Fahrtrainings verbessern das fahrerische Können und vermeiden Arbeits- bzw. Wegeunfälle. Deshalb bezuschussen wir drei Arten von Fahrtrainings, um Ihre Mitarbeiter zu sicheren Teilnehmern im Straßenverkehr fortzubilden.

Die Gutscheine für Fahrsicherheitstrainings und Eco Safety-Trainings erhalten entweder Mitgliedsbetriebe zur Weitergabe an ihre Mitarbeiter oder BGN-Versicherte direkt.

Gutscheine für Fahrrad-/Pedelec-Seminare können nur von Mitgliedsbetrieben oder Körperschaften (z. B. Innungen) telefonisch unter 0621 4456-3419 oder über das Kontaktformular bestellt werden: <https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/themenseite-verkehrssicherheit/praeventionsangebote/kontaktformular>



BGN
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Fahrsicherheitstraining

Gutschein (nur gültig 2023)
Der Gutschein ist elektronisch erfasst und nur einmalig gültig.

Gutscheinnummer: 2023-000000000
<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/themenseite-verkehrssicherheit/praeventionsangebote/>

Teilnehmende Person
Name: Vorname:

Bestätigung durch den Mitgliedsbetrieb **Unternehmensnummer:**

.....

Ort, Datum Stempel, Unterschrift des Mitgliedsbetriebes

Bestätigung durch den Trainingsanbieter bzw. -umsetzer

Name des Moderators
Name: Vorname:

Trainingsart: **Fahrsicherheitstraining (FST)** Fahrzeug (bitte ankreuzen):

Pkw Lkw Motorrad Transporter

Ort, Datum Unterschrift des Trainingsanbieters

Eine Kostenbeteiligung durch die BGN ist nur möglich, wenn das vollständig ausgefüllte Formular an die BGN zurückgesandt wird. Mit Abgabe des Gutscheins beim Trainingsanbieter erkläre sich der Teilnehmer mit der Übermittlung dieser Daten an die BGN einverstanden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Datenschutzbestimmungen der BGN, zum Nachlesen unter: [https://www.bgn.de/ Shortlink=1636](https://www.bgn.de/Shortlink=1636)



BGN
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Eco Safety Training

Gutschein (nur gültig 2023)
Der Gutschein ist elektronisch erfasst und nur einmalig gültig.

Gutscheinnummer: 2023-000000000
<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/themenseite-verkehrssicherheit/praeventionsangebote/>

Teilnehmende Person
Name: Vorname:

Bestätigung durch den Mitgliedsbetrieb **Unternehmensnummer:**

.....

Ort, Datum Stempel, Unterschrift des Mitgliedsbetriebes

Bestätigung durch den Trainingsanbieter bzw. -umsetzer

Name des Moderators
Name: Vorname:

Trainingsart: **Eco Safety Training** Fahrzeug (bitte ankreuzen):

Pkw Lkw Transporter

Ort, Datum Unterschrift des Trainingsanbieters

Eine Kostenbeteiligung durch die BGN ist nur möglich, wenn das vollständig ausgefüllte Formular an die BGN zurückgesandt wird. Mit Abgabe des Gutscheins beim Trainingsanbieter erkläre sich der Teilnehmer mit der Übermittlung dieser Daten an die BGN einverstanden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Datenschutzbestimmungen der BGN, zum Nachlesen unter: <https://www.bgn.de/ Shortlink=1636>



BGN
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Fahrrad- bzw. Pedelecseminar

Gutschein (nur gültig 2023)
Der Gutschein ist elektronisch erfasst und nur einmalig gültig.

Gutscheinnummer: 2023-000000000
<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/themenseite-verkehrssicherheit/praeventionsangebote/>

Teilnehmende Personen

#	Name, Vorname	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		

Die Liste geben Sie bitte bei Ihrem Seminarleiter ab. Jeder Teilnehmer bestätigt am Seminarort seine Anwesenheit durch seine Unterschrift.

Bestätigung durch den Mitgliedsbetrieb **Unternehmensnummer:**

.....

Ort, Datum Stempel, Unterschrift des Mitgliedsbetriebes

Eine Kostenbeteiligung durch die BGN ist nur möglich, wenn das vollständig ausgefüllte Formular an die BGN zurückgesandt wird. Mit Abgabe des Gutscheins beim Trainingsanbieter erkläre sich der Teilnehmer mit der Übermittlung dieser Daten an die BGN einverstanden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Datenschutzbestimmungen der BGN, zum Nachlesen unter: <https://www.bgn.de/ Shortlink=1636>

Gesundheitsschutz

In diesem Abschnitt des Ordners informieren wir Sie über berufsgenossenschaftliche Angebote zur betrieblichen Gesundheitsförderung und über gesetzlich und berufsgenossenschaftlich notwendige Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter. Sie haben an dieser Stelle die Möglichkeit, die Informationsschreiben zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (Vordruck in Abschnitt 4) sowie die Bescheinigungen der durchgeführten Arbeitsmedizinischen Vorsorge abzuheften. Eine Übersicht der in den Branchen der BGN relevanten Arbeitsmedizinischen Vorsorgeanlässe finden Sie auf den weiterführenden Seiten.

Bundesweite Angebote zur betrieblichen Gesundheitsförderung:

- Prävention von allergischen Atemwegserkrankungen, wie z. B. Bäckersprechtunde
- Prävention von berufsbedingten Hauterkrankungen, wie z. B. Hautbasisseminare

Weitere Informationen, auch zu aktuellen Präventionsangeboten der BGN, finden Sie im Internet unter www.bgn.de.

Des Weiteren geben wir Ihnen in diesem Kapitel Informationsmedien zu einzelnen Themen mit:

- Allergische Atemwegserkrankungen
- Rauchgasvergiftungen in Shisha-Bars vermeiden
- Hautprobleme im Betrieb – was tun?
- Fußgesund im Beruf
- Arbeitsmedizinische Vorsorge im Betrieb
- Messerscharf
- Wenn die Seele verletzt ist
- Schutz vor Sonne beim Arbeiten im Freien (Unternehmer)
- Schutz vor Sonne beim Arbeiten im Freien (Versicherte)

Empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen im Schaustellergewerbe (Auswahl)

	Prüfung durch ...	Prüffrist
Anschlagmittel (z. B. Hebebänder, Rundschlingen)	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Auffangsysteme gegen Absturz (Sicherungsgeschirr)	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Elektrische ortsveränderliche Betriebsmittel	Zur Prüfung befähigte Person (Elektrofachkraft)	Richtwert: alle 6 Monate, auf Baustellen 3 Monate; Maximalwert bei geringer Fehlerquote: jährlich, im Büro alle 2 Jahre
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	Zur Prüfung befähigte Person (Elektrofachkraft)	Alle 4 Jahre
Fahrzeuge ohne Zulassung	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Feuerlöscher	Fachkundiger (Wartung) bzw. zur Prüfung befähigte Person (Prüfung des Druckbehälters)	Alle 2 Jahre ¹
Flammenüberwachung an Gasgeräten (Funktionskontrolle der Zündsicherung)	Unterwiesener Beschäftigter	Jährlich
Flüssiggasanlagen (ortsveränderlich oder in Fahrzeugen)		
Ortsfeste Anlagen wie zum Beispiel stationäre Anlage mit Herd	Zur Prüfung befähigte Person	Alle 4 Jahre ¹
Ortsveränderliche Anlagen wie zum Beispiel Heizstrahler, Flämmanlagen	Zur Prüfung befähigte Person	Alle 2 Jahre ¹
Dichtheitskontrolle der Anschluss- verbindung mittels Lecksuchspray	Unterwiesener Beschäftigter	Nach jedem Flaschen- wechsel bzw. -anschluss vor Inbetriebnahme der Anlage
Flüssigkeitsstrahler (Hochdruckreiniger)	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Gabelstapler	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Getränkeschankanlagen	Zur Prüfung befähigte Person	Alle 2 Jahre
Hebebühnen	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Hebezeuge, Kettenzüge	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich

¹ Maximal zulässige Prüffrist nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.

	Prüfung durch ...	Prüffrist
Kompressoren/ Druckbehälter für Luft Zulässiger Betriebsdruck x Inhalt > 1000 bar Zulässiger Betriebsdruck x Inhalt ≤ 1000 bar l	zugelassene Überwachungsstelle Zur Prüfung befähigte Person	Äußere Prüfung alle 2 Jahre ¹ Innere Prüfung alle 5 Jahre ¹ Festigkeitsprüfung alle 10 Jahre ¹
Krane: Ladekrane über 300 kNm Lastmoment oder Auslegerlänge über 15 m und Fahrzeugkrane	Zur Prüfung befähigte Person Prüfsachverständiger	Jährlich ¹ Alle 4 Jahre, im 13. Betriebsjahr und danach jährlich ¹
Leitern und Tritte	Zur Prüfung befähigte Person	Je nach Betriebsverhältnissen, mindestens jährlich
Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten (z. B. Verriegelungen, NOT-Halt)	Unterwiesener Beschäftigter Zur Prüfung befähigte Person	Arbeitstäglich auf Funktion Jährlich
Winden	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich

¹ Maximal zulässige Prüffrist nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.

Erläuterungen:

Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabenbereiche benannt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekanntgemacht wurde.
Prüfsachverständige:	Zur Prüfung befähigte Personen, die zusätzlich eine abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur haben oder vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Fachrichtung aufweisen, auf die sich ihre Tätigkeit bezieht, mindestens drei Jahre Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau, der Instandhaltung oder der Prüfung von Kranen haben und davon mindestens ein halbes Jahr an der Prüftätigkeit eines Prüfsachverständigen beteiligt waren, ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regeln besitzen, über die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen verfügen und ihre fachlichen Kenntnisse auf aktuellem Stand halten.
Zur Prüfung befähigte Person (zPbP):	Zur Prüfung befähigte Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung verfügt.
Fachkundige:	Sind besonders Sachkundige gemäß DIN 14406-4: 2009-09 „Tragbare Feuerlöscher – Teil 4: Instandhaltung“.
Unterrichteter Beschäftigter:	Beschäftigter, der angemessen und ausreichend unterwiesen wurde, so dass er in der Lage ist, die Prüfungen/Kontrollen durchzuführen und dabei Mängel zu erkennen.
Hinweis:	Je nach Rechtsquelle kann es abweichende Definitionen geben.

Prämienverfahren

Zum 1. 1. 2014 hat die BGN für alle Branchen ein Prämienverfahren eingeführt.

Prämienverfahren bedeutet: Unternehmen, die im Arbeitsschutz mehr machen, als gesetzlich vorgeschrieben ist, werden künftig dafür belohnt. Mit einer Geldprämie der BGN. Sie liegt je nach Betriebsgröße zwischen 100 € und 100.000 €.

Unternehmen, die gut im Arbeitsschutz sind, haben nachweislich weniger Arbeitsunfälle und somit weniger unfallbedingte Ausfälle. Sie haben weniger Fälle mit Verdacht auf eine Berufskrankheit. Ihre Beschäftigten sind leistungsfähiger und arbeiten motivierter.

Damit die Unternehmen wissen, was sie konkret mehr tun können, hat die BGN Extra-Maßnahmen in Branchenfragebögen zusammengestellt.

Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die aufgrund von BGN-Erfahrungen nachweislich die betrieblichen Arbeitsbedingungen und Arbeitsergebnisse in der jeweiligen Branche verbessern.

Das heißt: Die aufgeführten Maßnahmen sind bereits gelebte Praxis, und nicht alle Unternehmen müssen bei null anfangen.

Um eine Prämie zu erhalten, muss Ihr Unternehmen einen Großteil der im jeweiligen Branchenfragebogen aufgeführten Maßnahmen umsetzen.

Dazu hat Ihr Unternehmen jeweils ein Kalenderjahr Zeit. Jede umgesetzte Maßnahme bringt Punkte (2, 4, 6, 8 oder 10 Punkte).

Erreichen Sie 80 % der maximal erreichbaren Punktzahl (ohne Bonusblock), zahlt die BGN Ihnen pro Vollbeschäftigtem (Arbeitnehmerrichtwert) 25 € Prämie aus. Die Punkte aus dem Bonusblock können zur Erreichung dieser Grenze herangezogen werden.

Prämie = Anzahl Vollbeschäftigte x 25 €

Eine Infoversion der Prämienbögen finden Sie zu Beginn jedes Jahres im Internet unter www.bgn.de, Shortlink 1386 oder im Extranet der BGN.

Die Originalbögen zum Ausfüllen für das Prämienverfahren 2023 können Sie ab dem 01.10.2023 abfordern über

- Internet: www.bgn.de, Shortlink 1386

- E-Mail: Praemienverfahren@bgn.de

- Hotline: 0621-4456-3636

Sobald Ihr Originalbogen in Mannheim schriftlich oder elektronisch eingegangen (Stichtag: 31.03.) und das Ergebnis positiv bewertet wurde, erhalten Sie von uns bei Eingang des Bogens über den Postweg ein Anschreiben, in dem wir um die Übermittlung einer aktuellen Kontoverbindung bitten. Bei Bearbeitung im Extranet erfolgt die Eingabe der Kontoverbindung elektronisch. Wir überweisen Ihnen anschließend die Ihnen zustehende Prämie. Die BGN wird neben Plausibilitätsprüfungen auch stichprobenmäßige Überprüfungen in Unternehmen durchführen. Bei falschen Angaben wird die Prämie aberkannt und das Geld muss zurückgezahlt werden.

Dieser Abschnitt soll dazu dienen Sie über das Prämienverfahren zu informieren und Ihnen die Dokumentation aller Belege im Zusammenhang mit dem Prämienverfahren, wie die Dokumentationen Ihrer Maßnahmen, Bescheinigungen über Kurse, Seminare usw. und Zertifikate zu erleichtern. Damit Sie bei einer Überprüfung alle Nachweise schnell und vollständig zur Hand haben, können Sie diese in diesem Abschnitt abheften.

Leihmedien

Geschwindigkeitsanzeigetafel

Auf Betriebsgeländen werden Geschwindigkeitsbegrenzungen oft übertreten. Eine Geschwindigkeitsanzeigetafel macht Fahrzeugführende auf ihre gefahrene Geschwindigkeit aufmerksam und belohnt korrektes Fahrverhalten durch eine positive Rückmeldung. Studien haben gezeigt, dass durch den Einsatz von solchen Geschwindigkeitsdisplays ein deutlicher und dauerhafter Rückgang der gefahrenen Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht wird.

Um zu testen, ob die Anschaffung solcher Anzeigetafeln für ihr Betriebsgelände sinnvoll ist, können BGN-Mitgliedsbetriebe ein oder zwei Geräte kostenlos bei uns ausleihen.



Die Displays ermöglichen neben der direkten Rückmeldung an die Fahrenden auch eine statistische Erfassung der Geschwindigkeitsdaten durch eine integrierte Datenaufzeichnung (Geschwindigkeit, Uhrzeit und Wochentag). Der Datenschutz ist dabei gewährleistet, da das Gerät keine Bilder aufzeichnet. Die Aufzeichnung der anonymen Geschwindigkeitsdaten ist auch bei ausgeschalteter Anzeige möglich, so dass ein Vergleich zwischen den gefahrenen Geschwindigkeiten mit und ohne Rückmeldung erfolgen kann.

Das Display kann mit einem mobilen Endgerät mit Android-Betriebssystem über Bluetooth programmiert und bedient werden. Dazu ist das Herunterladen einer kostenlosen App notwendig. Sollten Sie nicht über ein Android-Gerät verfügen, können wir ein Mini-Tablet mitliefern. Auf Wunsch können wir die Geschwindigkeitseinstellungen auch vorprogrammieren.

Das Gerät kann an jedem stabilen Mast mit einem Durchmesser zwischen 60 und 180 mm montiert werden. Auf- und Abbau müssen von einer fachkompetenten Person (z. B. Betriebselektriker/ Betriebsschlosser) durchgeführt werden. Eine Montageanleitung wird mitgeliefert.

Die Stromversorgung erfolgt über eine 12-V-Batterie. Zwei Batterien sowie ein Ladegerät werden mitgeliefert, so dass eine durchgehende Stromversorgung gewährleistet ist. Steht 220-V-Dauerstrom zur Verfügung, kann das Ladegerät auch als Netzteil fungieren (dazu ist ein für den Außeneinsatz geeignetes Stromkabel mit Schuko-Stecker notwendig, das nicht im Lieferumfang enthalten ist).

Das Gerät ist bei Temperaturen zwischen – 25 °C und + 60 °C einsetzbar.

Der Versand von Tafel und Zubehör erfolgt in einer Versandbox mit Rollen. Die Versandkosten zum Betrieb übernimmt die BGN, der Rückversand ist vom Betrieb zu tragen. Für weitere Informationen und für Terminabsprachen können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Ansprechpartnerin zu diesem Angebot:

Ingrid Auer

BGN Prävention Sachgebiet Verkehrssicherheit

Tel: 0621-4456-3419

E-Mail: Verkehrssicherheit@bgn.de

Speisenauslieferung

Der Verzehr fertig zubereiteter Speisen in den eigenen vier Wänden erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Die Speisenauslieferung boomt! Überwiegend findet die Liefertätigkeit im Straßenverkehr mit Autos, Motorrollern, E-Bikes oder Fahrrad statt. Viele Auslieferer sind junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 24 Jahren. Mangelnde Fahrerfahrung, Selbstüberschätzung und Risikoausblendung dieser Menschen führen zu erhöhten Unfallrisiken.

Als Unternehmer müssen Sie dafür Sorge tragen, dass die Verkehrsteilnahme in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt wird. Die Regelungen der DGUV-Vorschrift 70 („Fahrzeuge“) sowie des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)

und der Straßenverkehrsordnung (StVO) müssen dabei beachtet werden. Fahrzeuge müssen geprüft und Fahrer unterwiesen werden. Die Beachtung allgemeiner Verkehrsregeln und die Umsetzung betrieblicher Regeln muss überwacht werden. Um diese Aufgabe zu erleichtern stellen wir Materialien zur Verfügung, die den dafür verantwortlichen Personen einen Überblick über die relevanten Themen und den Grad ihrer Umsetzung in Ihrem Betrieb verschaffen. Wir haben die Materialien zum Download für Sie bereitgestellt:

<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/themenseite-verkehrssicherheit/infos-verkehrssicherheit#c17893-8758>

BGN
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel
und Gastgewerbe



Arbeitsbedingungen bei der Auslieferung von Speisen verbessern
Arbeitssicherheitsinformation (ASI) 10.12.1

BGN
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Unterweisungsnachweis Auslieferungspersonal
Beattigung der Unterweisung nach § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

Unterweisung wurde durchgeführt von
Name: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben](#). Funktion: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben](#).
Datum: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben](#). Ort/Betriebsstätte: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben](#).

<input type="checkbox"/> Ersterunterweisung vor Arbeitsaufnahme
<input type="checkbox"/> Wiederholungsunterweisung
<input type="checkbox"/> Anlassbezogene Unterweisung aufgrund
<input type="checkbox"/> Veränderung der Arbeitsbedingungen (Wechsel der Fahrzeugart)
<input type="checkbox"/> sicherheitswidriges Verhalten
<input type="checkbox"/> beinahe Unfall
<input type="checkbox"/> Unfall
Praktische Führung mit Schutzkleidung und Schutzhelm <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Inhalt

- Kontrolle der notwendigen Fahrerlaubnis und Hinweis auf sofortige Verlustanzeige bei Entzug der Fahrerlaubnis
- Arbeitstägliches Sicherheitscheck: Fahrzeug, Schutzhelm und Schutzkleidung
- Mängelmeldung
- Benutzen des entsprechenden Schutzhelms, entsprechender Schutzkleidung (ggf. Protoktoren) und fußumschließenden Schuhwerks bei Auslieferungsfahrten
- Beachten der Betriebsanweisungen
- Beachten der Straßenverkehrsordnung bei Auslieferungsfahrten
- Besondere Wege- bzw. Wetterverhältnisse
- Witterungsverhältnisse und UV-Strahlung (ggf. Haut- bzw. Sonnenschutz)
- Verhalten bei Unfällen, Notfällen, Übergriffen und Überfällen
- Verbot von Alkohol- und Drogenkonsum, Verkehrstüchtigkeit durch Medikamente beachten
- Folgen der Nichtbeachtung
- Um betriebsspezifische Themen ergänzen

1/2

VISION ZERO.
WILL UNFÄLLE – SICHEN ARBEITEN.

BGN
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel
und Gastgewerbe

Unterweisungskurzgespräch



Speisenauslieferung mit dem Zweirad

Lektion 1: Vor Fahrtbeginn
Lektion 2: Eigenschutz
Lektion 3: Fahrverhalten
Lektion 4: Verkehrssituationen
Lektion 5: Kritische Situationen

Informationen für Unterweisende
Wissenstest mit Lösung
Dokumentation

BGN
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Unternehmerinformation Auslieferungspersonal

Aufgrund des anhaltenden Unfallgeschehens im Zusammenhang mit Auslieferungspersonal ist es erforderlich sich davon zu überzeugen, ob in Ihrem Unternehmen alle notwendigen Maßnahmen für den sicheren Betrieb von Auslieferungsfahrzeugen ergriffen wurden. Dieses Informationsblatt soll den Verantwortlichen im Unternehmen helfen, mit den genannten Maßnahmen den Arbeitsschutz beim Betrieb von Auslieferungsfahrzeugen sicherzustellen. Darüber hinaus sind diese Themen auch für andere Arbeitsmittel und Tätigkeiten von gleicher Bedeutung.

Was bedeutet dies für Sie konkret?

Achten Sie bei der Beschaffung eines Auslieferungsfahrzeuges darauf, dass dieses der Straßenverkehrszulassungsverordnung entspricht und eine Dokumentation (Betriebsanleitung in deutscher Sprache) vorhanden ist.

Für den sicheren Betrieb Ihrer Auslieferungsfahrzeuge setzen Sie folgende Punkte um und berücksichtigen Sie dabei auch die Reinigung, Mängelmeldung, Störungsbeseitigung und Instandhaltung der Auslieferungsfahrzeuge:

- Gefährdungsbeurteilung erstellen und regelmäßig, bei Veränderungen oder anlassbezogen, z. B. nach Unfällen aktualisieren sowie die daraus folgenden Schutzmaßnahmen umsetzen. Beachten Sie dabei bitte mögliche Beschäftigungsverbote besonderer Personengruppen (Schwangere, stillende Frauen, Menschen mit Behinderungen etc.)
- Wartungsplan für vorübergehende Instandhaltung erstellen und dokumentieren
- Jährliche Arbeitsmittelprüfung organisieren und durchführen
- Betriebsanweisungen für die Auslieferungsfahrzeuge und das Arbeitsverfahren erstellen
- Persönliche Schutzausrüstung, ausreichende Schutzkleidung und ausreichende Schutzhelme zur Verfügung stellen und sachgerecht lagern
- Ersterunterweisung (theoretisch und praktisch) vor Arbeitsantritt durchführen und dokumentieren
- Jährliche Wiederholungs-Unterweisungen durchführen und dokumentieren
- Anlassbezogene Unterweisungen, z.B. nach Unfällen oder Abweichungen durchführen und dokumentieren
- Manipulationsverbot an Auslieferungsfahrzeugen aussprechen und durchsetzen
- Unterwiesene Arbeitsweise stichprobenartig kontrollieren
- Vor Fahrtbeginn betriebsseitigen Zustand der Auslieferungsfahrzeuge, Schutzkleidung sowie Schutzhelme durch Auslieferungspersonal auf augenfällige Defekte kontrollieren
- Mängelmeldung durch Beschäftigte, Abstellung von Mängeln sowie Störungsbeseitigung organisieren

1/1